

# **Verordnungsentwurf**

## **des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

### **Künstlersozialabgabe-Verordnung 2021**

#### **A. Problem und Ziel**

Deckung des Bedarfs der Künstlersozialkasse für das Kalenderjahr 2021.

#### **B. Lösung**

Festsetzung des Prozentsatzes der Künstlersozialabgabe auf 4,2 Prozent.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

#### **E. Erfüllungsaufwand**

##### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

##### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner.

##### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Keiner.

#### **F. Weitere Kosten**

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch diese Regelungen keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

# **Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

## **Künstlersozialabgabe-Verordnung 2021**

**Vom ... 2020**

Auf Grund des § 26 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes, dessen Absatz 5 Satz 1 zuletzt durch Artikel 240 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) und dessen Absatz 1 durch Artikel 17 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

### **§ 1**

#### **Bestimmung des Abgabesatzes**

Der Prozentsatz der Künstlersozialabgabe im Jahr 2021 beträgt 4,2 Prozent.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Künstlersozialabgabe-Verordnung 2019 vom 23. August 2018 (BGBl. I S. 1348) außer Kraft.

Berlin, den ... 2020

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales

Hubertus Heil

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) jährlich durch Rechtsverordnung den Prozentsatz der Künstlersozialabgabe für das folgende Kalenderjahr aufgrund von Schätzungen des Bedarfs der Künstlersozialkasse.

Gleichstellungspolitische Aspekte sind nicht berührt.

Die Verordnung gewährleistet die soziale Absicherung der Künstlerinnen und Künstler. Sie sichert den sozialen Zusammenhalt, berücksichtigt den demografischen Wandel und steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu § 1**

Nach § 26 Absatz 5 des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) bestimmt das BMAS im Einvernehmen mit dem BMF durch Rechtsverordnung den Prozentsatz der Künstlersozialabgabe für das folgende Kalenderjahr aufgrund von Schätzungen des Bedarfs der Künstlersozialkasse. Dieser Bedarf berechnet sich aus den für die Versicherten an die Deutsche Rentenversicherung sowie an die Kranken- und Pflegekassen zu entrichtenden Beiträgen, aus den Zuschüssen für von der Versicherungspflicht Befreite zu ihren Aufwendungen für ihre Kranken- und Pflegeversicherung, aus dem Betrag, der nach § 44 Absatz 2 KSVG den Betriebsmitteln zuzuführen ist, sowie aus etwaigen Fehlbeträgen oder Überschüssen des vorvergangenen Kalenderjahres (§ 26 Absatz 2 Nummer 3 KSVG). Neben diesen Berechnungsgrundlagen ist darüber hinaus bei der Bestimmung des Künstlersozialabgabesatzes für das Jahr 2021 einmalig ein ergänzender Entlastungszuschuss in Höhe von 32,5 Mio. Euro zu berücksichtigen (§ 12 Absatz 8 des Haushaltsgesetzes 2021). Durch den Entlastungszuschuss werden die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronapandemie auf den Abgabesatz der Künstlersozialabgabe im Jahr 2021 ausgeglichen und eine unverhältnismäßige Belastung der Liquidität der Unternehmen verhindert.

Die Ausgaben für Beiträge, Zuschüsse und das Auffüllungssoll werden für das Jahr 2021 auf rund 1 142 Millionen Euro geschätzt. Grundlage der Schätzung sind die Ausgaben für das Jahr 2019 (vorläufiges Rechnungsergebnis) und die zu erwartende Veränderung der Zahl der Versicherten und Zuschussempfänger sowie der Arbeitseinkommen (Anlage 2 zu dieser Begründung). Von den Ausgaben (Beiträge, Zuschüsse und Auffüllungssoll) werden die Beitragseinnahmen sowie der Bundeszuschuss und der Entlastungszuschuss abgezogen (Anlage 1 zu dieser Begründung). Der verbleibende Rest ist durch die Künstlersozialabgabe von den Abgabepflichtigen aufzubringen, wobei auch Überschüsse des Jahres 2019 (Anlage 3 zu dieser Begründung) berücksichtigt werden.

Der Prozentsatz der Künstlersozialabgabe wird ermittelt, indem der Abgabebedarf ins Verhältnis zu der zu erwartenden Honorarsumme gestellt wird (Anlage 1 zu dieser Begründung).

Der Prozentsatz der Künstlersozialabgabe von 4,2 Prozent des Jahres 2020 bleibt unverändert.

**Zu § 2**

Satz 1 regelt das Inkrafttreten.

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung 2019 bestimmt den Abgabesatz in der Künstlersozialversicherung nur für das Jahr 2019. Sie wird nach Satz 2 daher aufgehoben.